

nen Kombinat und Betrieben, sozialistischen Gemeinschaften und anderen Einrichtungen und Institutionen im Sinne der AO über die Befugnisse von Bewachungskräften vom 22.12.1970 (GBl. II 1971 Nr. 2 S. 18).

3. Mit Abs. 2 wird jeder auch den vorgenannten Staatsorganen nicht angehörende Bürger geschützt, soweit er im staatlichen Auftrag bei Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit mitwirkt.

Das sind z. B.

- die freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der DDR (vgl. § 3 VO über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen vom 16. 3. 1964, GBl. II 1964 Nr. 30 S. 241),
- die Mitglieder der Kampfgruppen, soweit ihnen ein staatlicher Auftrag zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit übertragen wurde,
- die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, soweit sie die ihnen mit § 17 Abs. 2 und 4, § 16 Buchst. e und f des Gesetzes über den Brandschutz in der DDR vom 19.12.1974 (GBl. I 1974 Nr. 62 S. 575) übertragenen Sicherheits- und Ordnungsaufgaben lösen,
- die ehrenamtlichen Helfer des Forstschutzes in Wahrnehmung der ihnen mit §§ 24 und 25 der AO über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder vom 11.3.1969 (GBl. II 1969 Nr. 30 S. 203) übertragenen Aufgaben,
- die Mitglieder der Arbeitsgruppen für Verkehrssicherheit in den Gemeinden und Wohngebieten, der Verkehrssicherheitsaktive der Betriebe sowie der Motorsportclubs des ADMV der DDR, denen die in §49 StVO vom 26.5.1977 (GBl. II 1977 Nr. 20 S. 257) aufgeführten Befugnisse übertragen wurden.

Zu den mit Abs. 2 geschützten Personen gehören im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben auch jene Bürger, denen im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen — Katastrophen, Unglücksfällen u. a. — von den dazu ermächtigten Angehörigen eines staatlichen Organs konkrete Aufträge zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, z. B. Absperrung von Straßen, Gebäuden usw., erteilt wurden.

4. Das Gesetz gewährt für die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit nur unter der Voraussetzung strafrechtlichen Schutz, daß die geschützten Personen in pflichtgemäßer Durchführung ihnen übertragener staatlicher Aufgaben handeln.

Zu prüfen ist daher jeweils, ob die von dem Angegriffenen vorgenommenen Ordnungs- bzw. Sicherheitsmaßnahmen sich **im Rahmen der ihm übertragenen staatlichen Aufgaben** bewegen, d. h. ob sie seinem sachlich und evtl. auch örtlich fixierten staatlichen Auftrag entsprechen. Diese Prüfung erfolgt an Hand der speziellen gesetzlichen Bestimmungen — z. B. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11.6.1968 — VP-Gesetz — (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232) und die im Zusammenhang mit der Festlegung des geschützten Personenkreises bereits aufgeführten Einzelschriften sowie der einschlägigen Dienstvorschriften bzw. -Ordnungen. So ergeben sich z. B. aus der Verordnung über die Zulassung und die Tätigkeit freiwilliger Helfer zur Unterstützung der Deutschen Volkspolizei und der Grenztruppen der DDR verschiedene Aufgabengruppen der freiwilligen Helfer der Volkspolizei, von denen die in Abs. 2 Buchst. a bis f genannten kraft Gesetzes übertragen sind und selbständig wahrgenommen werden können, während die in Abs. 3 der VO aufgeführten Maßnahmen erst nach besonderer Ermächtigung vorgenommen werden dürfen (vgl. OGNJ 1968/9, S. 286). Werden die in Dienstvorschrift-